

Mittheilung des Senats

vom 16. März 1875.

1. Anschluß Hastedts und des Buntenthorssteinwegs an die Stadt.

Die Steuerdeputation hat, unter Bezugnahme auf die Vorlage der Deputation, welche dieses Gegenstandes wegen niedergelegt war, über die Frage berichtet, in welcher Weise die Erhebung der Consumtionsabgabe in den anzuschließenden Stadttheilen sich einrichten lasse. Der Senat theilt den Bericht als Ergänzung des Hauptberichts hieneben der Bürgerschaft mit.

Bericht der Steuerdeputation. (Eingereicht am 15. März 1875.)

Anlage.

Nachdem der Bericht der Deputation wegen des Anschlusses Hastedts und des Buntenthorssteinwegs an die Stadt eingereicht worden, hat der Senat die Steuerdeputation aufgefordert, sich darüber gutachtlich zu äußern, wie eine Verlegung der jetzigen Consumtionsabgabengrenze einerseits nach Hastedt, andererseits nach dem Buntenthorssteinwege hin sich zweckmäßig ausführen lasse.

Die Steuerdeputation, welche Seitens der beratenden Deputation von den in ihrem Kreise beabsichtigten Vorschlägen unterrichtet und ersucht worden war, sich im Voraus mit dieser Frage zu beschäftigen, um der Aufforderung zur Berichterstattung ungesäumt Folge leisten zu können, hatte sich bereits von dem Steuerdirector Dierking über die einschlägigen Verhältnisse und die bei einem Anschlusse der bezeichneten Gebietstheile an die Stadt und für den Fall einer Ausdehnung der Consumtionsabgabenlinie auf dieselben anzuwendenden Maßregeln berichten lassen; diesen Bericht gestattet sie sich, hieneben zu überreichen und ihre Ansicht über den Inhalt desselben im Folgenden ergebenst darzulegen.

Daß der bebaute Theil von Hastedt, welcher nach dem Vorschlage der beratenden Deputation der Stadt angeschlossen werden soll, auch in die Consumtionsabgabenlinie hineingezogen werde, scheint der Steuerdeputation ebensowohl practisch leicht ausführbar, als auch in finanzieller Hinsicht, soweit die Aufwendungen zum Behuf der Steuererhebung in Frage kommen, günstig für die Staatskasse. Da es sich nur um die Neuanstellung eines Beamten und den Neubau eines Erheberhauses, für welches der Grunderwerb billig zu beschaffen sein dürfte, hierbei handelt, so würden die Ausgaben mäßig bleiben, die Einnahmen durch die muthmaßlich sich allmählich steigende Bevölkerungszahl vermehren, auch das jetzt für die Steuererhebung dienende Grundstück verwerthbar werden.

Was die Weggelderhebung anbelangt, so würde zu bestimmen sein, ob für die Strecke der Chaussee von der neuen Hebestelle bis Tenever nur einmal das volle Weggeld erhoben werden, die Hebestelle in Tenever aber eingehen soll. Die Steuerdeputation glaubt dies empfehlen zu sollen.

Die Hineinziehung des neuen Stadttheiles auf dem linken Weserufer in die Consumtionsabgabenlinie bietet dagegen größere Schwierigkeiten. Es müssen an den von dem Steuerdirector bezeichneten zwei Stellen, der Einnäherung der Brinkumer Chaussee in den Buntenthorssteinweg und der Neulander Straße in die Oldenburger Chaussee, Erheberhäuser gebaut werden, wenn auch von andern Controleposten noch abgesehen werden kann; daneben müssen aber die jetzigen Erheberposten am Buntenthor und Hohenthor noch beibehalten werden und zwar weil innerhalb jenes neuen Stadttheiles, welcher dem Zollgebiete angeschlossen werden soll, nach den bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften die hiesige Consumtionsabgabe nur unter gewissen, sogleich näher zu bezeichnenden Modificationen erhoben werden darf, während sie innerhalb des jetzigen städtischen Bezirks im bisherigen Umfange fortbestehen wird. Diese Verschiedenheit der Besteuerung bedingt eine doppelte Controle, demnach vermehrte Ausgaben auch für Beamtenpersonal, sie vermindert aber die Einnahmen an Steuern innerhalb des neuen Abgabebezirks. Eine Berechnung dieser Einnahmen, wie sie der Steuerdirector aufgestellt hat, kann und soll auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen; sie wird auch wesentlich modificirt werden, wenn die Bevölkerung am Buntenthorssteinwege noch bedeutend sich vermehren sollte, und somit ist aus der verhältnißmäßig großen Ausgabensumme gegenüber der muthmaßlich berechneten Einnahmeziffer ein Grund für gänzliche Freilassung des in Frage stehenden event. Stadttheils kaum zu entnehmen. Auch ist zu bemerken, daß die veranschlagte Ausgabe von 70,000 bis

75,000 Mark für den Bau zweier Hebestellen (ohne Grunderwerb) unverhältnißmäßig hoch erscheint.

Was die Frage betrifft, welche Positionen der Bremischen Consumtionsabgabenrolle im Zollgebiete Geltung behalten können, so ist dafür der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten, die Fortdauer des Zollvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt von 1867 Nr. 9) maßgebend. Nach Artikel 5 sub II. § 2 dieses Vertrages bleibt es den Vereinsstaaten unbenommen, die Hervorbringung, Zubereitung oder den Verbrauch folgender inländischer und gleichnamiger vereinsländischer Erzeugnisse für Staatsrechnung zu besteuern: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Sider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett. Dabei ist jedoch bestimmt, daß folgende drei Artikel höchstens besteuert werden dürfen:

1) Branntwein mit 10 Thaler für die Ohm von 120 Quart Preussisch und 50 % Tralles. Dies entspricht einer Abgabe von 43,60 $\mathcal{L}$ per Liter von 100 % Tralles, während die Bremische Abgabe nur 30 $\mathcal{L}$ beträgt.

2) Bier mit 1 Thaler 15 Sgr. per Ohm = 3,27 $\mathcal{L}$ per Liter, während die Bremische Abgabe 2 $\mathcal{L}$ beträgt.

3) Wein, wenn keine Werthabgabe erhoben wird, mit 2 Thaler 23 $\frac{1}{2}$ Sgr. per Ohm = 6,07 $\mathcal{L}$ per Liter, während die Bremische Abgabe 20 $\mathcal{L}$ per Liter und für Schaumweine 1 Mark per Flasche beträgt.

Hiernach können für Staatsrechnung nicht besteuert werden Butter, Käse, Austern, Feuerung, Fourage und Baumaterialien, und Wein nicht höher als mit 6,07 $\mathcal{L}$ per Liter. Die Abgabe auf Hervorbringung von Bier und Branntwein (Mahlabgabe für Brenner und Brauer) kann beibehalten werden, und nach § 3 d des angeführten Vertragsartikels ist es gestattet, den gesetzlichen Betrag der Abgabe bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben zu lassen. Es muß also die Einfuhrabgabe für Bier und Branntwein in dem neuen Stadttheile auf entsprechende gleiche Höhe mit der Mahlabgabe gebracht werden.

Nach § 7 desselben Artikels können ferner für Rechnung von Communen und Corporationen verschiedene Gegenstände des örtlichen Verbrauchs, namentlich Brennmaterialien, Marktviactualien und Fourage besteuert werden. Es würde mithin nichts im Wege stehen, die Abgabe von Butter, Käse, Austern, Fourage und Feuerung in dem neuen Stadttheile fortzuerheben, da es praktisch gleichgültig ist, ob dieselbe für Rechnung des Staats oder der Stadtgemeinde Bremen erhoben wird.

Hiernach würden im neuen Stadttheil nur Baumaterialien ganz von der Steuer ausgeschlossen bleiben, die Abgabe von Wein (einschließlich Schaumweinen) auf ca. 6 $\mathcal{L}$ per Liter ermäßigt und die Einfuhrabgabe von Bier und Spirituosen in ein genaues Verhältniß zu der hiesigen Mahlabgabe gebracht werden müssen.

Die Steuerdeputation hält es nur für ihre Aufgabe, die steuertechnischen Punkte der vorliegenden Frage klarzustellen. Die Entscheidung der Frage selbst, ob die Consumtionsabgabe, bezw. unter welchen Einschränkungen dieselbe in dem neuen Stadttheile am Buntenthor einzuführen sei, wird sie abzuwarten haben, bevor sie mit detaillirten Vorschlägen über die eventuell zu treffenden Anordnungen und zu erlassenden Gesetzesvorschriften sich beschäftigt.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

Bericht des Steuerdirectors.

Unteranlage.

Die Verlegung der Consumtionsabgabengrenze nach der vorgeschlagenen neuen Stadtgrenze bei Hastedt bietet keine große Schwierigkeiten. — Von dem Theil der neuen Grenze, welcher zwischen Weser und Bahn gelegen ist, führen nur zwei Wege zur Stadt: die Chaussee und der sogenannte alte Postweg; ersterer ist der Hauptverkehrsweg von der Bahr, Sebaldsbrück, Tenever, Hemelingen, Achim und weiter, letzterer ein Feldweg, welcher nur von Hemelingen, Achim u. benützt werden kann, und wohl lediglich bei gutem Wetter zu befahren ist. — Vorläufig würde daher wohl nur die Verlegung der Hebestelle für Consumtionsabgaben und Weggeld von den drei Pfählen nach einer, möglichst nahe der demnächstigen Stadtgrenze an der Chaussee belegenen Stelle in Frage kommen, — der alte Postweg aber für abgabepflichtige Gegenstände zu verbieten sein. — Die weitere Grenze bis zur Stadt bildet der Eisenbahndamm der Bremer-Bunstorfer Bahn, welcher genügende Sicherheit gegen Contraventionen bietet.

Nach der Bevölkerung berechnet würde der Anschluß Hastedts an Consumtionsabgabe dem Staat eine Mehreinnahme von etwa M. 28,600 bringen, da jedoch die Bewohner Hastedts mit denjenigen des jetzigen Stadtgebiets wohl kaum als gleich consumtionsfähig betrachtet werden können, namentlich auch weil viele Arbeiter Mittags ortsabwesend sind, so wird ein Abzug von 25 % nicht zu hoch gegriffen sein, der wirkliche Ertrag sich daher auf etwa M. 21,450. — beziffern.

Die Kosten dagegen würden sich auf Verlegung der Hebestelle mit Heu- und Mehranstellung eines Beamten beschränken. — Ersteres würde eine einmalige Ausgabe von M. 35,000—40,000 (ohne den Grunderwerb) erfordern, wogegen das jetzige, langgestreckt an der Chaussee belegene Grundstück mit den Gebäuden frei würde. — Die Anstellung eines zweiten Gehülfen 1. Classe für diese Hebestelle, welche bei der großen Entfernung vom Mittelpunkt der Stadt schwerlich zu umgehen sein wird, erfordert jährlich ca. M. 1500.

In Betracht zu ziehen würde auch noch die durch Verlegung der Hebestelle für Weggeld veränderte Sachlage sein. — Da der Weg innerhalb der demnächstigen Stadtgrenze wohl nicht als Chaussee bezeichnet werden kann, so bleibt für den Rest des Weges von der Sebaldsbrücker Feldmark bis zur Grenze bei Tenever eine Chausseestrecke von ca. 5600 Meter oder etwas über $\frac{3}{4}$ geographische Meile. Nach den früheren Bestimmungen wurde für eine Chausseestrecke von $\frac{3}{4}$ bis zu einer Meile das volle Weggeld erhoben, während später für die ca. $\frac{1}{4}$ Meile betragende Strecke zweimal Weggeld zu bezahlen sein würde; einmal das volle Weggeld an der neuen Hebestelle und dann das halbe Weggeld zu Tenever; die Aufhebung der letzteren Hebestelle wird indeß um so weniger Bedenken haben, als der Reinertrag derselben auf nur ca. M. 600 anzuschlagen ist.

Anderer Art liegt der Anschluß am linken Weserufer.

Die neue Grenze läuft „vom Buntenthor bis zur Arster Feldmarkgrenze“ zwar neben der jetzigen Stadt — aber nicht der Consumtionsabgabengrenze, da der Stadtwerder außerhalb der letzteren liegt; — der Weg, welcher über den Werder nach dem Buntenthorssteinweg führt, daher völlig offen bleibt. — Die Grenze wird ferner gebildet durch „die Arster Feldmark bis zum Arster Fleeth, das Arster Fleeth bis zur Neuelderstraße.“ — Verbindungswege sind hier: der Deich, welcher von Habenhausen kommt und später an der kleinen Weser bis zur Stadt läuft, aber für den Verkehr von keiner großen Bedeutung ist, sowie an der Stelle, wo die Begrenzung vom Arster Fleeth nach der Neuelderstraße übertritt, die von Brinkum kommende und in den Buntenthorssteinweg mündende Chaussee. — An diesem Punkte würde die Errichtung einer Hebestelle, womit demnächst dann auch die jetzt verpachtete Weggelderhebung am Buntenthorssteinweg verbunden werden könnte, erforderlich sein. — Weiter läuft die Grenze durch „die Neuelderstraße einschließlich bis zu der Hohenthorschäufsee, die Hohenthorschäufsee einschließlich bis zum Eisenbahndamm.“ — Die Neuelderstraße wird später eine kaum controlirbare Begrenzung bilden, da der SW. von dieser Straße belegene Theil der Neuelder Feldmark ausgeschlossen bleibt und der Weg von der Stuhr mitten in die Neuelderstraße mündet; an der Stelle wo die Neuelderstraße auf die Hohenthorschäufsee trifft, wird die Errichtung einer zweiten Hebestelle erforderlich, da hier der Hauptweg nach dem Oldenburgischen liegt; die kurze Strecke bis zum Eisenbahndamm kann denklieh genügend controlirt werden event. würde die Hebestelle nahe dem Bahndamm gelegt werden müssen. — Auch hier könnte die jetzt zu Wahrthum bestehende Weggeld mit der Steuererhebung vereinigt werden. — Weiter bildet der Eisenbahndamm die Grenze bis zum Sicherheitshafen, durchschnitten von der Chaussee nach Woltmershausen; ob hier die Errichtung eines Controlepostens erforderlich wird, läßt sich jetzt noch nicht bestimmen, da bis zur Anlegung von Straßen in dem Raume zwischen dem Eisenbahndamm, der Woltmershauser- und Hohenthorschäufsee, vorläufig eine periodische Controle vom Hohenthor aus genügen wird; — ein Gleiches gilt von der, ebenfalls zum Anschluß gelangenden Landzunge, welche durch den Sicherheitshafen, den Woltmershauser Kanal und die Weser gebildet wird, so lange keine feste Verbindung zwischen dieser und Woltmershausen hergestellt ist.

Bei Berechnung des event. Ertrages der Consumtionsabgabe ist der Anschluß dieses Gebietstheiles an das Zollgebiet von nicht unwesentlichem Einfluß.

Wenn die Abgabe für Getränke, die Mahlabgabe für Brenner und Brauer und die Abgabe von Baumaterialien bei der Berechnung ausgeschlossen bleiben, würde die Abgabe nach der Bevölkerung M. 35,900 liefern, event. mit einem gleichen Abzug von 25 % wie in Hastedt M. 26,925.

Wesentlich höher als in Hastedt stellen sich aber die Mehrkosten der Verwaltung. Wegen der nicht zu vermeidenden verschiedenen Besteuerung am Buntenthorssteinweg und in der Stadt können die Posten am Buntenthor und Hohenthor nicht aufgehoben werden. — Wie bereits oben erwähnt ist die Errichtung zweier Hebestellen an der Brinkumer und Oldenburger Chaussee unbedingt, Controleposten an der Uebergangsstelle vom Werder nach dem Buntenthorssteinweg, an der Woltmershauser Chaussee und am Woltmershauser Canal vielleicht später erforderlich. — Letztere vorläufig nicht in Rechnung gezogen, würde der Bau der beiden Hebestellen excl. Grunderwerb nach eingezogenem technischen Gutachten einen Kostenaufwand von zusammen ca. M. 70,000—75,000 erfordern, dazu die Anstellung von mindestens zwei Einnehmern und vier Gehülfen mit einem Durchschnittsgehalt von M. 9600 jährlich, wogegen die nicht sehr großen Räume der Weggelderhebung am Buntenthorssteinweg frei würden.

Sollten später die oben erwähnten drei Controleposten noch hinzukommen, jeder auch nur mit einem Beamten besetzt, so würden sich die Kosten nicht unwesentlich höher stellen, abgesehen noch davon, daß eine gute Controle an der Neuellenderstraße kaum zu ermöglichen sein wird.

Ob unter so schwierigen Controleverhältnissen und hohen Hebekosten (ca. 40 % der Bruttoeinnahme) die Ausdehnung der Consumtionsabgabenlinie am linken Weserufer zu empfehlen ist, muß ich höherem Ermessen anheim stellen.

2. Aenderung des Straßenplans für die Neuellender Feldmark.

Die Bauunternehmer **Diedrich Böttcher** und **Gilert Böttcher** haben dem Senate vorgestellt: sie wünschten die in den Straßenplan für die Feldmark Neuelland eingetragene, zwischen der Meierstraße und dem Friedhof vom Buntenthorssteinweg bis zur Neuellenderstraße durchstreckende Straße auf eine Länge von ca. 60 Metern vom Buntenthorssteinwege ab anzulegen, bäten jedoch eine kleine Verlegung derselben zu genehmigen, dergestalt, daß die Ase der Straße am Buntenthorssteinwege um 2,80 Meter gegen Nordwest, also nach der Meierstraße hin, verschoben werde, in der Kornstraße aber mit der jetzt festgestellten Ase wieder zusammentreffe. Ihre Gründe für dieses Gesuch beständen darin, daß ohne die beantragte Verlegung die Straßenase mit der Grenze ihrer beiderseitigen Grundstücke nicht zusammenfallen, und die Tiefe der Hinterhöfe auf der einen Seite zu gering, auf der andern Seite übermäßig groß werden würde.

Dem Senate ist vom Landherrn berichtet worden, daß weder öffentliche Interessen, noch Interessen anderer Privatleute bei dem Antrage in Frage kommen. Daß die Ase der Planstraße mit der Grenze der Grundstücke nicht zusammenfällt, hat seinen Grund lediglich darin, daß einige am Buntenthorssteinweg stehende kleine Häuser gemieden werden mußten; dieser Grund fällt aber jetzt hinweg, da diese Häuser im Fall der Verlegung der Straße beseitigt werden sollen. Die nächste öffentliche Straße, welcher die Planstraße durch die Verlegung näher gerückt wird, der Geschwornenweg bleibt noch ca. 58 Meter, also genügend weit von derselben entfernt; die Anlage einer Straße zwischen der Planstraße und dem Geschwornenweg würde auch ohne die Verlegung der ersteren nicht zulässig sein. Die Eigentümer der Grundstücke zwischen den beiden Böttcher und der Kornstraße, in ganzer Breite der Böttcherschen Grundstücke, haben sich mit dem Antrage einverstanden erklärt. Die auf beiden Seiten weiter zurück liegenden Grundbesitzer kommen nicht in Betracht, weil auch ohne die Verlegung der Straße die südöstlichen Anlieger immerhin noch genügend tiefe Grundstücke haben, um eine Vergrößerung derselben nach hinten hinaus entbehren zu können.

Aus diesen Gründen trägt der Senat seinerseits kein Bedenken, dem Wunsche der beiden Unternehmer nachzugeben, und ersucht die Bürgererschaft, auch ihrerseits der vorstehend näher bezeichneten Abänderung des für die Neuellender Feldmark festgestellten Straßenplanes ihre Zustimmung zu erteilen.